

REGLEMENT

Jokertage

A) Grundlage

Volksschulverordnung § 30 .

B) Ausführungsbestimmungen

- Pro Schuljahr können die Schülerinnen und Schüler dem Unterricht ohne Vorliegen von Dispensationsgründen während zweier Tage fernbleiben. Diese sogenannten Jokertage können auch einzeln oder zusammengefasst auf die Kindergartenstufe, auf die 1. – 3. Primarklasse, auf die 4. – 6. Primarklasse beziehungsweise auf die Sekundarstufe bezogen werden. Halbtage gelten als Ganztage.
- Während einer Stufe nicht bezogene Jokertage verfallen.
- Der Bezug von Jokertagen soll nach Möglichkeit zwei Tage vorher mit dem Formular „Bezug von Jokertagen“ der Klassenlehrperson mitgeteilt werden. Das Formular ist bei der Klassenlehrperson erhältlich oder kann auf der Website der Schule heruntergeladen werden. Das Formular ist von den Eltern oder Dritten, denen eine Schülerin oder ein Schüler anvertraut ist, zu unterzeichnen.
- Eltern oder Dritte, denen eine Schülerin oder ein Schüler anvertraut ist, sind dafür verantwortlich, dass alle weiteren betroffenen Personen/Stellen (Therapie, Fachlehrpersonen, schulergänzende Betreuung) über den Bezug von Jokertagen informiert sind.
- Als Sperrtage gelten der letzte Schultag vor den Sommerferien (Schulschlussstag mit speziellem Programm) sowie der erste Schultag nach den Sommerferien (Grüezi-Tag). An diesen Tagen dürfen keine Jokertage bezogen werden.
- Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den verpassten Lernstoff sowie Lernkontrollen in Absprache mit den Lehrpersonen nachzuholen.
- Die Klassenlehrperson trägt die Jokertage mit einem „J“ in die Absenzenliste ein.



REGLEMENT

Jokertage

C) Inkraftsetzung

Das Reglement tritt per 1. August 2015 in Kraft und ersetzt die bisherige Regelung.

Fehraltorf, 24. Juni 2015

Schulpflege Fehraltorf



Beatrice Maier
Präsidentin



Franziska Maier
Leitung Schulverwaltung